

Anhang 1 Punkt 5

Thermische Gebäudesanierung für Betriebe

Einzelmaßnahmen

Gefördert wird die Dämmung der obersten Geschoßdecke, des Daches sowie die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind. (Das Datum der Baubewilligung muss vor dem 01.01.2000 liegen).

Mit 14% förderungsfähige Investitionen

- a. Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal $0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- b. Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal $1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem Uw-Wert von maximal $1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$, Sektionaltore und Rolltore, mit einem Uw-Wert von maximal $1,7 \text{ W/m}^2\text{K}$. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die Uw-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.

Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen

- a. Innentüren
- b. Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- c. Dacheindeckungen
- d. Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen)
- e. Dachgeschoßausbauten
- f. durchgehende Glasfassaden

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung auf Verlangen der aws vorzulegen ?

Rechnungen mit Aufgliederung der Leistungsinhalte und Angaben zu Uw-Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschoßdecke)